



www.staedtlifaescht.ch

Allgemeine Bedingungen und Auflagen

5. Altstätter Städtlifäscht

für sämtliche Stand- und Festwirtschaftsbetreiber
anlässlich des Altstätter Städtlifäscht 2026

1. Rahmenbedingungen

Das OK Städtlifäscht Altstätten (folgend Veranstalter genannt) organisiert dieses Jahr das Städtlifäscht in Altstätten. Die Kosten der Standplatzmieten und deren Vorschriften inklusive Anhangs können durch den Veranstalter bei jeder Austragung angepasst werden. Auf Mehrjahresverträge wird verzichtet.

2. Fest-/Standplatzbetreiber

Restaurant- und Barbetreiber, Vereine, Sportclubs und andere interessierte Kreise können auf dem Festareal auf eigene Kosten einen Stand respektive ein Festzelt betreiben. Der Standplatz kann vom Veranstalter anhand des benötigten Platzbedarfs bei jeder Austragung neu zugeteilt werden.

3. Teilnahmebedingungen

- a) Pro Standbetreiber wird grundsätzlich **ein** Standplatz zugeteilt, Plätze sind auf die Grösse an der Standplatz-Begehung definiert und dürfen nicht durch Bauten oder dergleichen vergrössert werden.
- b) Der unterzeichnete Vertragspartner ist zugleich verantwortliche Ansprechperson und als Betreiber während der gesamten Veranstaltungsdauer vor Ort!

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, dem Fest-/Standplatzbetreiber bei Nichteinhaltung der Bedingungen den Betrieb einzustellen und ihn des Platzes zu verweisen!

Zelte und Stände müssen vom jeweiligen Betreibenden geführt und dürfen nicht anderweitig vergeben bzw. untervermietet werden.
--

4. Risiko / Haftung

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die sich dem Einfluss des Veranstalters entziehen (politische Entscheide, Bombendrohungen, Pandemien, Stromausfälle durch Dritte verursacht, Schlechtwetter etc.) entstehen gegenüber dem Veranstalter keine Entschädigungspflichten.

Seitens des Veranstalters und der Behörden wird jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit der Durchführung der Anlässe in irgendeinem Zusammenhang stehen, abgelehnt.

Die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden sind für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftbar.

Personal-, Sach- und Haftpflichtversicherungen sind Sache des Festplatzbetreibers. Es ist eine Haftpflichtversicherung über mindestens 5 Millionen Franken abzuschliessen.

Im Weiteren haftet der Stand- und Festwirtschaftsbetreiber insbesondere auch für Diebstähle von Gegenständen, welche von der Stadt Altstätten gemietet oder zur Verfügung gestellt wurden.

5. Öffnungszeiten (Bewilligung der Stadt vorbehalten)

Folgende Öffnungszeiten resp. Schliessungszeiten sind zwingend einzuhalten:

Freitag, 28. August 2026 **ab 17 Uhr bis 2 Uhr**
Ende der Musik: 1.30 Uhr
(siehe Pkt. 15)

Samstag, 29. August 2026 **ab 10.30 Uhr bis 2 Uhr**
Ende der Musik: 1.30 Uhr
(siehe Pkt. 15)

6. Brandschutz / spez. Aktivitäten

Durch den Brandschutzbeauftragten der Stadt Altstätten werden die Einrichtungen der Standplätze resp. Aufbauten abgenommen und kontrolliert. Alle Zelte und Bars des Städtlifäschts sind vor dem Anlass durch René Zünd, Verantwortlicher Brandschutz, Hochbauamt der Stadt Altstätten, Telefon 071 757 78 91, zu kontrollieren und abnehmen zu lassen.

Die Begehung wird am Freitag, 28. August ab 16 Uhr, durchgeführt (siehe Pkt. 20).

Gebäude, Festzelte sowie andere Anlagen und Bauten sind einschliesslich der Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Entstehung von Bränden und Explosionen und der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ausreichend vorgebeugt wird, die Sicherheit von Personen gewährleistet und eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

An folgenden Stellen sind geeignete und geprüfte Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) zu platzieren: Kochstellen, Grillstellen, Buffetanlagen, Küchen, Barbereich etc. sowie Bühnen, Musikanlagen und Technikbereiche.

Offene Feuer und jegliche Art von Pyrotechnik sind an der Veranstaltung und auf dem gesamten Festareal des Veranstalters ausdrücklich verboten.

Falls Aktivitäten mit offenem Feuer oder Pyrotechnik geplant sind, müssen diese bis spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden.

Die erforderlichen Bewilligungen dieser Aktivitäten werden durch den Veranstalter bei den Behörden eingeholt. Die Bewilligungen oder Auflagen für diese Aktivitäten werden ausschliesslich durch die zuständigen Behörden erteilt und dem Ersucher schriftlich mitgeteilt.

WICHTIG: Flüssiggas an Veranstaltungen

Betreffend Flüssiggas an Veranstaltungen wird auf die Weisung der Gebäudeversicherung St. Gallen „Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen“ verwiesen (www.gvsg.ch).

Die Durchführung von Aktivitäten ohne behördliche Bewilligung hat den sofortigen Ausschluss vom Festbetrieb zur Folge.

7. Sanität / Notfalldienst

Der Samariterverein wird in der Marktgasse beim Josefsbrunnen (Swisscom-Shop) mit dem Samariterwagen vor Ort sein zu folgenden Einsatzzeiten:

- Freitagabend, 20 - 2 Uhr
- Samstagabend, 17 - 2 Uhr

Für den Notfalldienst ist das Spital Altstätten zuständig. Das Spital Altstätten wird durch den Veranstalter informiert.

8. Wasser-Anschlüsse

Sofern ein Wasseranschluss benötigt wird, ist dies Sache des Fest-/Standplatzbetreibers. Der zentrale Wasserabnahmepunkt wird durch ein vom Veranstalter berücksichtigtes Sanitär-Fachgeschäft koordiniert und bereitgestellt.

Kosten des Anschlusses inkl. zusätzlicher Installationen gehen zu Lasten des Fest-/Standplatzbetreibers (je nach Anschlussort). Das anfallende Abwasser ist ebenfalls definiert abzuleiten.

Das Benützen von Hydranten ist nicht gestattet, da diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich und benutzbar sein müssen.

Die Wasserinstallationen dürfen nur durch Firmen mit Bewilligung des Wasserwerkes der Stadt Altstätten ausgeführt werden.

9. Stromanschluss

Elektroinstallationen dürfen ausschliesslich durch Firmen mit Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates erstellt werden (<https://verzeichnisse.est.ch/de/aikb>).

10. Verkehrsregelung (gem. Bewilligung der Stadt)

Die Gassen und Plätze sind an folgenden Belegungszeiten für den Verkehr gesperrt:

Gemüsemarkt

- Belegung am Mittwoch, 26.August, 12 Uhr, bis Sonntag, 30.August, 16 Uhr
- Anlieferung für Geschäfte möglich am Donnerstag, 27. und Freitag den 28.August von 6 - 11.30 Uhr

Obergasse

- Belegung am Donnerstag, 27.August, 17 Uhr bis Sonntag, 30.August, 16 Uhr
- Anlieferung für Geschäfte möglich am Freitag, den 28.August von 6 - 11.30 Uhr

Marktgasse

- Belegung ab Donnerstag, 27. August, ab 17 Uhr bis Sonntag, 30. August, 16 Uhr
- Anlieferung für Geschäfte möglich am Freitag, 28. August von 6 - 11.30 Uhr
- Der Buuremaart findet am Samstag, 29. August von 8.30 - 12.30 Uhr beim Frauenhofplatz statt (ab Haus-Nr. 52 [ex Credit Suisse] westwärts). Die Anlieferung der Marktstände erfolgt am Samstagmorgen ab 6 Uhr; Rückbau der Marktstände nach Marktschluss.

Rathausplatz

- Belegung ab Donnerstag, 27. August, 13 Uhr (nach Ende Wochenmarkt) bis Sonntag, den 30. August, 16 Uhr

11. Bau Festplätze

Zugang für Rettungsfahrzeuge

Die Strassen müssen so freigehalten werden, dass die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (**Minimalbreite 3,5 m**, Durchfahrtshöhe 4,0 m) jederzeit möglich ist. Die Hydranten müssen jederzeit frei zugänglich sein.

- a) Störende Effekte (z.B. Licht usw.) gegenüber Anwohnenden und Besuchenden sind nicht erlaubt!
- a) Die Zugänge zu den Liegenschaften müssen gewährleistet sein.
- b) Der Anschluss von reinen Elektroheizungen ist untersagt.
- c) Grundsätzlich sind Gestaltung und Aufstellung des Festplatzes Sache des Fest-/Standplatzbetreibers.

Folgende Zeitfenster für Auf- resp. Abbau sind einzuhalten:

Aufbau

Gemüsemarkt

- gesperrt ab Mittwoch, 26. August, 12 Uhr; Aufbau ab 13 Uhr

Obergasse

- Obergasse gesperrt ab Donnerstag, 27. August, 17 Uhr; Aufbau ab 18 Uhr
- Era-Gaba; Aufbau ab 18 Uhr

Marktgasse

- Marktgasse gesperrt ab Donnerstag, 27. August ab 17 Uhr; Aufbau ab 18 Uhr

Rathausplatz

- Rathausplatz gesperrt ab Donnerstag, 27. Aug. nach Ende Wochenmarkt; Aufbau ab 13 Uhr

Abbau

Betrifft alle Plätze und Gassen:

- Rückbau am Sonntag, 30. August ab 9 Uhr bis spätestens 16 Uhr
- Ausnahme: Auf dem Rathausplatz darf der Rückbau erst nach Ende Gottesdienst beginnen.

Auf- und Abbauten ausserhalb dieser Zeitfenster sowie Bauten spezieller Art sind mit dem Veranstalter frühzeitig abzusprechen und zu genehmigen.

Spezielle Bestimmungen zum Rathausplatz

Zu den vorgenannten Belegungszeiten ist die Zu- und Wegfahrt für die Post über den Rathausplatz nicht möglich. Die Zu- und Wegfahrt erfolgt in dieser Zeit von der Marktgasse her. Der Eingangsbereich der Post sowie ein mind. 2 Meter breiter Durchgang zur Marktgasse ist freizuhalten.

Es ist zu beachten, dass der ungehinderte Zugang zu den Liegenschaften am Rathausplatz gewährleistet sein muss.

Der ungehinderte Zugang der Feuerwehr ab der Trogenerstrasse über den Rathausplatz zur Kirche muss ebenfalls gewährleistet sein (Fahrspur).

Im Übrigen ist die Benützungsordnung für den Rathausplatz verbindlich. Die Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten. Insbesondere wird auf die Bestimmungen bezüglich Benützungszeiten verwiesen, die lauten:

Bei temporären Anlässen auf dem Rathausplatz darf mindestens 15 Minuten vor einem Gottesdienst sowie während der Dauer eines Gottesdienstes in der katholischen Kirche jeweils am Freitag und Samstag sowie an den kirchlichen Festgottesdiensten keine Musik gespielt werden. Zudem ist betreffend Lärm auf die Gottesdienste Rücksicht zu nehmen.

Während Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen darf zudem kein Betrieb von temporären Anlässen stattfinden.

Zurzeit finden die ordentlichen Gottesdienste während folgenden Zeitfenstern statt:

Donnerstag	09.30 - 10.15 Uhr
Samstag	18.30 - 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	08.00 - 10.45 Uhr
Montag	19.00 - 20.15 Uhr

12. Sicherheit

Die Abacon Sicherheits AG wird zu gewissen Einsatzzeiten vor Ort patrouillieren.

13. SUISA – Gebühren

Sofern Musik abgespielt wird, müssen infolge Urheberrecht SUISA-Gebühren abgegeben werden. Anmeldung und Bezahlung der SUISA-Gebühren sind Sache des Fest-/Standplatzbetreibers. Formulare zur Anmeldung inkl. Weisungen sind unter www.suisa.ch zu finden.

Die anfallenden Suisa Gebühren werden zentral für das ganze Städtlifäscht durch den Veranstalter übernommen.

14. Ruhe und Ordnung

Die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden haben für Ruhe, Ordnung und Anstand zu sorgen. Sie haben hierzu alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Betrieb ist zu überwachen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

15. Lärmemissionen

Lautsprecher- und Verstärkeranlagen

Gemäss Art. 11 Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG) wird "Lärm" durch Massnahmen an der Quelle begrenzt. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Da die Veranstaltungen des Städtlifäscht u.a. in Festzelten stattfinden und diese nicht gut "schallisoliert" sind, müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden, um das Umweltschutzgesetz einzuhalten und somit die Nachtruhe der Anwohnenden bestmöglich zu schützen. Die geeigneten

Massnahmen sind aus Sicht der Bewilligungsbehörde nebst dem Standort des Festzeltes die Dezibel Beschränkung.

Die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen dürfen den über 60 Minuten gemittelten Pegel L_{Aeq} von 93 dB (A) nicht übersteigen (gemäss Art. 5 Abs. 1 Schall- und Laserverordnung).

Die Beschallung der Umgebung ist nicht erlaubt! Live-Musik darf lediglich bis 23.00 Uhr gespielt werden.

Beschränkung des Lärmpegels (L_{Aeq1h}) auf gemäss untenstehender Tabelle:

Datum	Lautstärke	1. Reduktion Lautstärke	2. Reduktion Lautstärke	Ende der Musik	Ende des Anlasses
28.+29. August 2026	bis 23.00 Uhr	ab 23.00 Uhr	ab 24.00 Uhr	01.30 Uhr	02.00 Uhr
Beschränkung d Lärmpegels auf max.	93 dB(A)	90 dB(A)	87 dB(A)		Ankündigung Ausschankende 01.30 Uhr
Reduktion der tiefen Frequenzen			ab 22.00 Uhr Differenz $L_{Ceq(5min)} - L_{Aeq(5min)}$ max. 6 dB		

- a) Für gewisse Plätze und Standbetreiber können vom Veranstalter externe Massnahmen zur Regelung/Einhaltung Lärmemissionen veranlasst werden.
- b) Die Kosten der externen Massnahme zur Sicherstellung der Pegeleinhaltung gehen zu Lasten des Standbetreibers.

16. Behältnisse / Entsorgung / Reinigung

Die Stand- und Festwirtschaftsbetreiber werden ersucht, für Getränke und Speisen Mehrweggeschirr zu verwenden. Einweggeschirr wird akzeptiert, wobei eine möglichst nachhaltige Variante gewählt werden soll.

Bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen ein generelles Glasverbot gilt. (keine Gläser und Flaschen).

Es sind keine Glas- und ALU-Behältnisse erlaubt!

Alle Getränke dürfen nur im Offenausschank (Becher) oder in PET Flaschen ausgegeben werden.

NEU!! Spezielle Bedingung:

(neues Nachhaltigkeitskonzept der Stadt Altstätten)

Im Hinblick auf das Städtlifäscht vom 28. - 29. August 2026 möchten wir euch wie folgt über die diesjährigen betreffenden Neuerungen informieren.

Die Stadt Altstätten setzt neu für die Bewilligung einer Veranstaltung die Einhaltung eines Nachhaltigkeitskonzepts voraus.

Wir vom Ok Städtlifäscht, haben deshalb gemäss den Vorgaben der Stadt Altstätten ein solches Nachhaltigkeitskonzept ausgearbeitet und entsprechend deklariert.

Änderungen/Neues für das Städtlifäscht 2026:

- **Abfallentsorgung und -trennung**

Jeder Marktfahrer/Stand-Festwirtschaftsbetreiber ist verpflichtet, mindestens einen **Abfalleimer (mind. 110 Liter)** direkt beim Stand zur Verfügung zu stellen.

Sofern PET-Flaschen verkauft werden, ist zusätzlich ein separater PET-Abfallsack bereitzuhalten.

Jeder Marktfahrer/Stand-Festwirtschaftsbetreiber hat für die Abfallentsorgung auf seinem Platz geeignete Abfallbehälter während der Veranstaltung aufzustellen.

Jeder Marktfahrer/Stand-Festwirtschaftsbetreiber ist verpflichtet, die korrekte Abfallentsorgung und Trennung der Abfälle in seinem Bereich durchzusetzen und die Besucher auf die Benutzung der Abfalleimer hinzuweisen.

Die Abfallentsorgung muss durch jeden **Marktfahrer/Stand-Festwirtschaftsbetreiber**, in die 3 vom OK stationierten kostenlosen Abfallmulden entsorgt werden. (siehe Veranstaltungsflyer)

Dies gilt auch für die Abfallentsorgung für die gesamte Standräumung nach Ende der Veranstaltung!

Allfällige Auflagen des Unterhaltsdienstes der Stadt Altstätten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Standort kostenlose OK Entsorgungsmulden:

- beim Rathausplatz
- bei der Verzweigung Marktgasse/Engelgasse (Parkplatz gegenüber Hecht)
- Platz zwischen Diogenes und Reisertreff

Wir bitten euch, die genannten Vorgaben einzuhalten und wenn nötig bei den Besuchern durchzusetzen. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch das OK und der Stadt kontrolliert.

Bei Verstössen oder Nichteinhaltung kann es zu weiteren Massnahmen oder Standschliessungen kommen.

Bei Nichteinhaltung oder Beachtung dieser Vorgaben oder Bestimmungen, können auch weitere Folgekosten für den Marktfahrer/Stand-Festwirtschaftsbetreiber zur Folge haben.

17. Bezug von Essen und Getränken

Wir erwarten, dass die Getränke und das Essen vom lokalen Gewerbe, welches die Veranstaltung unterstützt bezogen werden.

Achtung Lebensmittelkontrolle:

Herkunftsland und Art des Fleisches, Brot/Gebäcks, Sachbezeichnung, Menge und Preise sämtlicher Lebensmittel und Getränke sind bekannt und auf den Preislisten aufzuführen

18. Abgabe alkoholischer Getränke / Alkoholprävention

Es sind an jedem Festwirtschaftsbetrieb wenigstens drei alkoholfreie Getränke zu einem tieferen Preis anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Die Gäste dürfen nicht zu übermäßigem Alkoholkonsum veranlasst werden. An Betrunkene und unter 16-Jährige dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

Gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Die Jugendschutzbestimmungen verbieten den Verkauf von alkoholischen Getränken an unter 16-Jährige. Das Personal ist anzuweisen, Ausweise zu verlangen. Diesbezüglich werden voraussichtlich „versteckte“ Kontrollen durchgeführt. Bei Verstößen ist mit Maßnahmen zu rechnen (Verzeigung, keine Bewilligung für kommende Jahre usw.).

Es gibt zwei Alterskategorien zu beachten:

Mindestalter 16 Jahre gilt für:

- Vergorene Getränke mit weniger als 15% Alkohol (Bier, Wein, Schaumwein)
- Mischgetränke, die vergorene Getränke enthalten mit < 15% Alkohol (Panaché, Swizly, Two Dogs etc.)

Mindestalter 18 Jahre gilt für:

- Spirituosen (Schnaps, Likör, Aperitifs)
- Mischgetränke, welche Brantwein enthalten, sog. Alcopops (Smirnoff, Suze, Pastis, Porto, Malaga etc.)
- Vergorene Getränke mit mehr als 15% Alkohol (hochprozentige Weine und Fruchtweine)

Überall, wo alkoholische Getränke ausgeschenkt werden und Personen unter 18 Jahren Zutritt haben, ist das Schild "Checkpoint" aufzuhängen. Dieses Schild kann beim ZEPRA St. Gallen unentgeltlich bezogen werden.

Diese Vorschrift muss gut sichtbar und lesbar im Betrieb aufgehängt sein; Schilder „Checkpoint“ sind zwingend!

Variante/Möglichkeit: Infos auf Angebots Preislisten aufführen!

19. Rauchverbot / Schutz vor Passivrauchen

Gestützt auf Art. 52 quater des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern. Rauchzimmer sind unbediente Räume, die von anderen Räumen und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.

Das Rauchverbot gilt auch für Festzelte. Ein Zelt gilt als geschlossener Raum, sofern nicht mindestens zwei Seitenwände vollständig geöffnet sind.

20. Allgemeiner Rundgang Stand-/Platzkontrolle:

Am Freitagnachmittag, 28. August 2026 ab 16 Uhr wird eine gemeinsame Kontrolle aller Stände, Bauten usw. durch den Veranstalter mit dem Unterhaltsdienst, Feuerwehr, Verantwortlicher Brandschutz und Polizei vorgenommen. Bei diesem Kontroll-Rundgang soll sichergestellt werden, dass alle Vorgaben, Regeln, Abstände, Sicherheitsvorkehrungen usw. getroffen und eingehalten worden sind.

21. Zutritt Kontrollorgane

Den Sicherheitsorganen (Polizei, Feuerpolizei), dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, der Bewilligungsbehörde und den Jugendarbeitenden der Stadt ist jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu gewähren.

22. Verschiedenes

Polizeilichen und baupolizeilichen Weisungen ist Folge zu leisten. Nichtbefolgen dieser Auflagen zieht Strafeinleitung nach Art. 292 StGB nach sich; diese Bestimmung lautet: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

23. WC-Wagen / Toi-Toi

Vom OK werden WC-Wagen und Toi-Toi aufgestellt. Die Reinigung wird vom Veranstalter organisiert. Standorte sind dem Veranstaltungsflyer zu entnehmen.

24. Rücktritt

Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nicht möglich. Bereits geleistete Zahlungen entfallen zugunsten des Veranstalters.

25. Sep. Veranstaltungsbewilligung

Stand- und/oder Festwirtschaftsbetreiber, die beim Konzept OK Städtlifäscht Altstätten 2026 nicht mitmachen, haben bei der Stadtkanzlei eine separate Veranstaltungsbewilligung einzuholen.

26. ALLGEMEINE INFOS

Folgende Formulare/Informationen werden per Mail zugestellt oder als Downloads unter www.staedtlifaescht.ch zu finden sein:

- Stadtplan mit Stromabnahmepunkt
- Städtlifäscht Altstätten / Allgemeine Bedingungen und Auflagen für Stand- und Festwirtschaftsbetreiber

Sämtliche Anfragen an das OK Städtlifäscht sind über die E-Mail-Adresse info@staedtlifaescht.ch zu stellen.

OK Städtlifäscht 2026

Altstätten, 14.Mai 2026